

Kartoffelanbauverträge.

Wie amtlich mitgeteilt wird, gestattet das Volks-
ernährungsamt auch heuer den Abschluß von Kartoffel-
anbauverträgen unter gewissen Voraussetzungen und hat
den Kreis der Verbraucher, die solche Verträge auch
außerhalb ihres Kronlandes abschließen können, bereits
bestimmt. Gesuche um Bewilligung zum Abschluß von
Kartoffelverträgen innerhalb des eigenen Kronlandes sind
bei der politischen Landesbehörde einzubringen, die
darüber endgültig entscheidet und der auch die Ge-
nehmigung der abgeschlossenen Verträge obliegt. Ver-
träge, die ohne vorher eingeholte Bewilligung der
Landesbehörden abgeschlossen wurden, dürfen nicht ge-
nehmigt werden. Mit der Entscheidung über das
Gesuch erhalten die Verbraucher im Falle der zustimmender
Erledigung eine Instruktion, die alle Richtlinien für den
Abschluß von Verträgen enthält. Die Verbraucher haben
ihrerseits einen Revers zu unterfertigen, in dem sie sich
zur Einhaltung der vom Amte für Volksernährung fest-
gesetzten Bedingungen verpflichten. Zum Vertragsabschluß
können nur Beauftragte verwendet werden, die mit einer
amtlichen Legitimation versehen sind. Formularien zum
Abschluß der Verträge werden von der politischen Landes-
behörde ausgegeben; andere Formularien dürfen nicht Ver-
wendung finden. Die Bewilligung zum Abschluß von Ver-
trägen werden die politischen Landesbehörden in der Regel
nur Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, Kon-
sumentenvereinigungen mit mehr als 20.000 Teilnehmern
oder Industrieunternehmungen erteilen, die mindestens
5000 Arbeiter beschäftigen. Wenn eine Gemeinde und
Konsumentenverbände oder Industrieunternehmungen, die
sich in derselben Gemeinde befinden, Verträge abzu-
schließen beabsichtigen, so wird der Gemeinde, da sie für
alle Gemeindeinstanzen gleichmäßig zu sorgen hat, der
Vorzug gegeben; doch kann die politische Landesbehörde
diese Bewerber, Gemeinde, Konsumentenverbände und
Industrieunternehmungen, auch zu gemeinsamem Vorgehen
verhalten. Verträge, die nach dem 15. Juli zur Ge-
nehmigung vorgelegt werden, werden nicht berücksichtigt.